



7/11.7

Benutzungsordnung für die Kelter in Heilbronn-Horkheim

vom 30. März 2006

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 30. März 2006 folgende Benutzungsordnung für die städtische Kelter in Heilbronn-Horkheim beschlossen:

Inhalt

§ 1 Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht	1
§ 2 Tarifschuldner	1
§ 3 Tarife.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife	2
§ 5 Benutzung der Kelter	2
§ 6 Öffnungszeiten	2
§ 7 Anmeldung	3
§ 8 Haftung.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3

§ 1

Nutzungsverhältnis / Tarifpflicht

1. Die Kelter in Heilbronn-Horkheim ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbronn. Die Benutzung der städtischen Kelter richtet sich nach privatem Recht.
2. Für die Nutzung der Kelter werden Tarife nach dieser Ordnung erhoben. Die Nutzungen sind:
 - Das Mahlen und Pressen von Trauben und anderem Obst
 - Veranstaltungen, die mit dem Wesenszweck der Kelter vereinbar sind

§ 2

Tarifschuldner

Tarifschuldner ist derjenige, auf dessen Name die Benutzung der Kelter angemeldet wird. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.



§ 3 Tarife

1. Entgelte für die Vermostung von

1.1 Trauben (Wein):

Pressen (je Packlage = ca. ½ Zentner):	2,50 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	7,50 Euro

1.2 Anderes Obst (Mostobst):

Mahlen und Pressen bis 2 Zentner:	2,50 Euro/Zentner
Mahlen und Pressen ab mehr als 2 Zentner:	2,00 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	7,50 Euro
Nur Mahlen (Obstmühle):	1,00 Euro/Zentner
Mindestens jedoch:	2,50 Euro

2. Entgelte für Veranstaltungen

bis zu 6 Stunden	70,00 Euro
für jede weitere Stunde	10,00 Euro
Stromkosten pauschal	5,00 Euro

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Tarife

1. Die Tarifschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Kelter.
2. Der Anspruch auf Zahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

§ 5 Benutzung der Kelter

1. Die Kelter kann grundsätzlich von jedermann im Rahmen des Nutzungsverhältnisses benutzt werden soweit die beabsichtigte Nutzung dem Nutzungszweck der Kelter nicht widerspricht.
2. Kinder sind nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson zugelassen.
3. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Unbefugten ist das Betreten der Kelter nicht gestattet.
5. Bei starker Nutzung der Kelter können Benutzer, die nicht im Stadtgebiet wohnen, ausgeschlossen werden.
6. Bedienung der Kelterpresse durch städtisches Personal bzw. fachkundiges Personal.
7. Den Anweisungen des städtischen Personals bzw. fachkundige Personals ist Folge zu leisten.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Der Kelterbetrieb für die Vermostung findet nur während der Obst- und Traubenernte werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
2. Soweit kein Kelterbetrieb für die Vermostung stattfindet, kann die Kelter für Veranstaltungen benutzt werden. Ein Anspruch auf die Überlassung der Kelter besteht nicht.



§ 7

Anmeldung

Die Benutzung der Kelter kann nur nach Voranmeldung bei der Stadt Heilbronn – Bürgeramt Horkheim - erfolgen. Bei der Anmeldung für die Vermostung sind die zu pressenden bzw. mahlenden Mengen möglichst genau anzugeben. Die vereinbarten Termine sind einzuhalten.

§ 8

Haftung

1. Die Stadt Heilbronn haftet nur für Schäden, die sie, ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Heilbronn, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet die Stadt Heilbronn auch bei Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die Nutzerin übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem genutzten Grundstück und auf den unmittelbaren Zugangsflächen.
3. Die Nutzerin übernimmt für die Dauer des Nutzverhältnisses für die Stadt Heilbronn als Grundstückseigentümerin die Haftung für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich auf dem genutzten Gegenstand ereignen oder die vom genutzten Gegenstand ausgehend auf angrenzenden Grundstücken und Straßenflächen verursacht werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig und im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch fahrlässig verursacht worden ist. Die Nutzerin stellt die Stadt Heilbronn von allen Ersatzansprüchen dritter Personen, einschließlich etwaiger Prozesskosten, frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche an die Stadt Heilbronn herangetragen werden soweit der Schaden nicht von der Stadt Heilbronn vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Schäden am genutzten Objekt und den Einrichtungen Dritter, die schuldhaft durch die Nutzerin, ihre Beauftragten, Kunden, Mitarbeiter, Besucher, Gäste, Lieferanten und sonstige Personen verursacht werden oder die durch Duldung von Einwirkungen Dritter entstehen, hat die Nutzerin zu ersetzen.

Der Nachweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht bestand, obliegt der Nutzerin.

5. Die Stadt Heilbronn haftet nicht für Schäden, die beispielsweise durch Brand, Strom, Wasser, Einbruch, Erdbeben, Diebstahl oder andere Einwirkungen auf dem genutzten Grundstück und an den auf das genutzte Grundstück eingebrachten Sachen entstehen oder die der Nutzerin, ihren Beauftragten, Kunden, Mitarbeitern, Besuchern, Lieferanten und sonstigen Personen auf dem genutzten Grundstück zustoßen.
6. Der Nutzerin wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe empfohlen.
7. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsordnung ist Teil des für die Benutzung der Kelter Horkheim zu schließenden Mietvertrages.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. Zugleich treten die vormals beschlossenen Benutzungsordnungen außer Kraft.